

**Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange
an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Strausberg

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

**Nr. 63/18
„Gewerbegebiet Verkehrs-
landeplatz (West)“**

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 15.08.2018

Eingangsbestätigung am: 18.07.2018

B. Stellungnahme der Behörde:

Bezeichnung der Behörde: Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.:
Landratsamt Märkisch-Oderland
Der Landrat
Bauordnungsamt
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Datum: 13.08.2018
Telefon: 03346 8507528
Fax: 03346 8507509
Bearb.: Frau Dähnert
AZ.: 03152-18

C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o.g. Plan berühren können, und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises:

Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht

(A) Die Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. In dem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB sind die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Bauordnungsamt/Bauordnungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan.

Des Weiteren sind die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde, des Straßenverkehrsamtes, des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, des Wirtschaftsamtes und der Brandschutzdienststelle des Bauordnungsamtes im Verfahren zu beachten.

Seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde wurden keine Stellungnahmen im Verfahren abgegeben.

Dipl.-Ing. Trabs
FDL Technische Bauaufsicht

Anlagen: Stellungnahmen der Fachämter

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Strausberg
[] Flächennutzungsplan
[X] Bebauungsplan/ Planungsanzeige Bebauungsplan Nr. 63/18
"Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)", TÖB
[] Vorhabenbezogener Bebauungsplan
[] sonstiges
Fristablauf für die Stellungnahme am: 10.08.2018

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: **Wirtschaftsamt**
Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland Datum: 17.07.2018
Wirtschaftsamt Telefon: 03346/850-7612
Puschkinplatz 12 Fax: 03346/850-7609
15306 Seelow Bearb.: Herr Salabarría
AZ.: 61.14.14/232.18
AZ.-BOA: 63.30/03152-18

Anmerkung :

Räumliche Kreisentwicklung:

Mit der vorliegenden Planung ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE/GEe) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Strausberg beabsichtigt.
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 11 ha.

Die Stadt Strausberg erfüllt nach 2.9 (Z) Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) die Funktion eines Mittelzentrums.

In der Festlegungskarte 1 des LEP B-B befindet sich das Plangebiet im Gestaltungsraum Siedlung. Nach 4.5 Z (1) LEP B-B soll in diesen Bereichen die Entwicklung von Siedlungsflächen vorrangig erfolgen.

Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg.

Entsprechend den hohen Nachfragen nach gewerblichen Bauflächen im berlinnahen Raum reagiert die Stadt Strausberg mit der Ausweisung einer 11 ha großen Fläche unmittelbar angrenzend an das „Gewerbegebiet Strausberg Nord“ und „Flugplatz Strausberg“. Die Anbindungen an das Straßennetz sowie an das S-Bahnnetz sind optimal.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung sind diese Entwicklungsabsichten zu begrüßen und später vermarktungstechnisch zu unterstützen.

Die von der Stadt Strausberg angestrebte städtebauliche Entwicklung am o.g. Standort entspricht den kreislichen Handlungsempfehlungen, die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen auf siedlungsstrukturell und funktional geeignete Standorte im Mittelzentrum zu konzentrieren.

Nach der Luftverkehrskonzeption des Landes Brandenburg ist der unmittelbar angrenzende VLP Strausberg als überregional bedeutsamer Verkehrslandeplatz mit bedeutender luftfahrt-affiner Gewerbeansiedlung einzustufen.

Für den Verkehrslandeplatz Strausberg liegt mit Datum vom 12.07.2018 eine Genehmigung für die „Durchführung von Flügen nach Sichtflug- und Instrumentenflugregeln am Tag und bei Nacht“ vor. Im Rahmen des Planverfahrens sollte eine Beteiligung der oberen Luftfahrtbehörde vorgesehen werden.

Seitens des Wirtschaftsamtes werden den Planvorstellungen (Bebauungsplan Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ der Stadt Strausberg zugestimmt.

10.08.2018



Datum, Unterschrift

Landkreis Märkisch-Oderland

Untere Bauaufsichtsbehörde



Landratsamt – Klosterstraße 14 – 15344 Strausberg

An
Stadt Strausberg, Stadtplanung
Herrn Stefan Reinhardt
Postfach 1144
15331 Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst: RBA/Untere Denkmalschutzbehörde
Dienstort: 15344 Strausberg
Klosterstraße 14
Auskunft erteilt: Frau Soßmann
Durchwahl: 03346 8507566
Telefax: 03346 8507509
E-Mail: denkmalschutz@landkreismol.de
AZ: 63.30/71114-18
Strausberg, 09.08.2018

Antragsteller: Stadt Strausberg, Stadtplanung, Herrn Stefan Reinhardt

Grundstück: Strausberg, Strausberg, Am Flugplatz
Gemarkung Strausberg, Flur 20, Flurstück 222

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 63/18 "Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)"
Beteiligung bauordnungsrechtlich Vorhaben gem. § 20 BbgDSchG

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt/ Gemeinde/ Amt Strausberg
 Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan Nr. 63/18 "Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)"
 Satzung über den VEP
 sonstige

Fristablauf für die Stellungnahme am: 10.08.2018

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender: Landkreis Märkisch-Oderland Datum: 09.08.2018
Bodendenkmalpflege Tel.: 03346 8507566
Klosterstraße 14 FAX.: 03346 8507509
15344 Strausberg Bearbeiter: Frau Soßmann

keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendung:

1. Rechtsgrundlage: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004

2. Möglichkeiten der Überwindung:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Soßmann
Sachbearbeiterin Denkmalschutz

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

BOA
DO SRB

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Naturschutz(UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/03152-18

Datum: 26. Juli 2018

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Stadt Strausberg

Bebauungsplan Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf 07/18

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Artenschutz

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Die Untersuchungen zum besonderen Artenschutz sind bisher noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der erforderlichen Untersuchungen sind anhand der Untersuchungsergebnisse fachgutachterlich geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu benennen. Eine abschließende Prüfung durch die UNB erfolgt nach Vorlage des vollständigen Artenschutzfachbeitrages.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zur Planungsanzeige.

(R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: keine

Biotopschutz

Auf der Plangebietsfläche sind gesetzlich geschützte Biotope, hier Trockenrasen verschiedener Ausprägung, kartiert. Gemäß den eingereichten Unterlagen werden diese vollständig zerstört. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können sind verboten.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen derartige verbotene Handlungen zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Zuständige Behörde ist hier die untere Naturschutzbehörde (UNB).

Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des B-Planes begonnen wird. (§ 30 Abs.4 BNatSchG)

Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen, hier Totalverlust, ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.

Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Vorfeld der Entscheidung über eine Befreiung ist die Vermeidung sowie Kompensation von Beeinträchtigungen zu prüfen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, ist dies zu begründen. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen unterliegen der Pflicht zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Im weiteren Verfahren sind daher Flächen zu benennen die fachlich geeignet sind um hier durch entsprechende Pflegemaßnahmen Trockenrasenbiotope zu entwickeln. Es ist zu beachten, dass gemäß der HVE der Verlust von Trockenrasen mit einen Kompensationsfaktor von 2,0 bis 3,0 auszugleichen und eine Entwicklungszeit von 6 bis 80 Jahren einzuplanen sind. Mit dem Ausgleich des Verlustes ist daher bereits vor Umsetzung des BP (Bauausführung) zu beginnen.

Im Rahmen der weiteren Planung sind geeignete Flächen zu sichern, auf denen der Verlust an Trockenrasen ausgeglichen werden kann. Dazu ist ein Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Darüber hinaus sind Flächen außerhalb des BP-Gebietes eigentumsrechtlich zu sichern.

(R) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg
Möglichkeiten der Überwindung: keine

Eingriffsregelung

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB sind für Bebauungspläne die Vorschriften der Eingriffsregelung anzuwenden. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und begründete unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Um diesen Belang gerecht zu werden, ist es erforderlich eine schutzgutbezogene Ermittlung der Konflikte und der Ableitung von durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu untersuchen.

Im Begründungsteil zum Bauleitplan sind dann die entsprechenden Schritte zu dokumentieren. Die Darlegungen müssen in den B-Planunterlagen so aufbereitet dargelegt werden, dass eine nachvollziehbare Ableitung möglicher Beeinträchtigungen und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist.

Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Eine Verlagerung auf die Ebene der Baugenehmigung ist nicht möglich.

Bis zur Vorlage des B-Planentwurfs ist die Planung derart zu qualifizieren, dass die vollständige Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft nachgewiesen ist. Um in der Abwägung rechtlich und fachlich über den Eingriff gerecht entscheiden zu können, muss dieser ermittelt werden, erforderlich durchzuführende Kompensationsmaßnahmen bekannt und ihre Durchführbarkeit im fachlichen wie im eigentumsrechtlichen Sinne gesichert sein.

(R) § 1a BauGB, § 13 ff. BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegt der Entwurf des Landschaftsplanes vor.

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

keine

gez. Schütze

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Herrn P. Ebert
Planungsgruppe Stadt + Dorf
Prof. Dr. Rudolf Schäfer und Partner GbR
Per E-Mail

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Wasserwirtschaft(UWB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Richter
Durchwahl: 03346 850-7315
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: wasserbehoerde@landkreismol.de

AZ: 32.42.60/Sr-18-0007

Seelow, 16. Oktober 2018

Bebauungsplan Nr. 63/18

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB; Ihre E-Mail vom 12.10.2018

Sehr geehrter Herr Ebert,

die untere Wasserbehörde gibt zum vorliegenden B-Planentwurf folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt: Strausberg

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“
Vorentwurf 04.Juli 2018
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am:

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

untere Wasserbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

1. Einwendungen

- o Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können)

2. Fachliche Stellungnahme

- o Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

- X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Wasserschutzgebiet

Das B-Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Strausberg. Damit sind bezüglich der Bauvorhaben in diesem Gebiet die Verbote und Schutzbestimmungen der §§ 3 Nr. 22, 28, 37 und 35 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Strausberg zu beachten.

§ 3 Nr. 22

Entsprechend § 3 Nr. 22 der Verordnung für das Wasserschutzgebiet (WSG Strausberg) ist das Ein- und Aufbringen u. a. von Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke verboten.

Das heißt für die Herstellung neuer Verkehrsflächen, u. a. auch der Erschließungsstraße (einschließlich der Trag- und Frostschuttschichten) dürfen nur Gesteinsmaterialien natürlicher Herkunft (Naturschotter) und natürliche Mineralstoffe (Kies, Sand), d. h. keine mineralischen Abfälle (**wie RC-Material**), verwendet werden.

§ 3 Nr. 37

Das Errichten oder Erweitern von Straßen oder Wegen ist verboten, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) eingehalten werden. Gemäß RiStWag ist eine Befestigung der o. g. Flächen im Schutzgebiet nur mit wasserundurchlässigen Materialien (d. h. Asphalt-, Betondecken oder vergleichbaren Befestigungen) zulässig.

§ 3 Nr. 28

Verbot des Errichtens, Erweiterns, Sanierens oder Betriebens von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

D. h. Schmutz- und ggf. Regenwasserleitungen sowie die dazu gehörenden Schächte sind so auszuführen, dass Prüfungen auf Dichtheit mit Wasser oder Luft sowie die Befahrung mit der Kanalkamera jederzeit möglich sind. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen nach DIN EN 1610 und Arbeitsblatt DWA-A 139 durch ein fachlich geeignetes Unternehmen durchzuführen. Das Protokoll der Dichtheitsprüfung für die Leitungen und Schächte ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vor Inbetriebnahme der Anlagen zu übergeben.

Für die Schmutzwasserleitungen und Schächte ist wiederkehrend nach 15 Jahren mindestens eine optische Inspektion, die durch eine Dichtheitsprüfung ersetzt werden kann, durchzuführen. Nach Reparaturen sind mindestens optische Inspektionen durchzuführen.

§ 3 Nr. 35

Niederschlagswasser ist großflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Im Wasserschutzgebiet sind Versickerungsmulden mit einer mindestens **20 cm** starken Vegetationsschicht aus Oberboden (nährstoffarme Mutterbodenschicht $k_f \geq 1 \cdot 10^{-5}$ m/s) anzudecken und mit Rasen zu begrünen. Die Rasenansaat ist zu pflegen bis sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt hat.

Hinweis

Die untere Wasserbehörde kann nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung von Verboten der Verordnung erteilen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
K. Richter
Sachbearbeiter

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom
31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Strausberg vom 19.07.2012
(GVBl. II Nr. 65)

RiStWag Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in
Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Im Hause
Bauordnungsamt
Frau Dähnert

Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Straßenverkehrsamt
Fachdienst: Verkehrsorganisation
Dienstort: 15344 Strausberg
E.-Thälmann-Straße 71
Auskunft erteilt: Herr Wähler
Durchwahl: 03346 8507100
Telefax: 03346 8507185
E-Mail: verkehrsorganisation@landkreismol.de
AZ: 36.81.02 / 2018U00278

Datum: 19.07.2018

Ihr Zeichen: 3152/2018
Anfrage am: 18.07.2018

Eingegangen am: 18.07.2018

Ort / Ortsteil: Strausberg /
Straße/n:

Bebauungsplan Nr. 63/18 "Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Antragsteller:

Seitens des SVA bestehen keine Bedenken.
Die Straßenplanung, vor allem die Bereiche der Anbindung an die Flugplatzstraße und Straße am Flugplatz, sind im Vorfeld mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wähler

Hausinterne Mitteilung/Beteiligung

Landkreis Märkisch-Oderland

Bauordnungsamt
Dienstort Strausberg

Fachbereich: I
Amt: Liegenschafts- und
Bauverwaltungsamt
Fachdienst: Tiefbau
Dienstort: 15377 Märkische Höhe,
Mittelstraße 2
Auskunft erteilt: Herr Hundertmark
Durchwahl: 033437/440
Telefax: 033437/27955
E-Mail: juergen_hundertmark@landkreismol.de
Datum: 01.08.2018
AZ: 66.10.01/18-37

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 63/18 „Gewebegebiet Verkehrslandeplatz (West)“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: 63.30/03152-18

Sehr geehrte Frau Dänert,

von dem og. BP wird keine in der Baulastträgerschaft des Landkreises befindliche Kreisstraße berührt. Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, FD Tiefbau, bestehen keine Einwände zu dem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hundertmark
SB Tiefbau

Hausinterne Mitteilung/Vermerk

Landkreis Märkisch-Oderland

Frau
Renate Dähnert
Klosterstraße 14
15344 Strausberg

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst: Brandschutzdienststelle
Dienstort: 15344 Strausberg
Klosterstraße 14
Auskunft erteilt: Herr Renner
Durchwahl: 03346 8507556
Telefax: 03346 8507509
E-Mail: daniel_renner@landkreismol.de
AZ: **63.30/03152-18**
Strausberg, 19.07.2018

Antragsteller: Stadt Strausberg, Stadtplanung, Herrn Stefan Reinhardt

Grundstück: Strausberg, Strausberg, Am Flugplatz
Gemarkung Strausberg, Flur 20, Flurstück 222

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 63/18 "Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)"
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme Brandschutzdienststelle

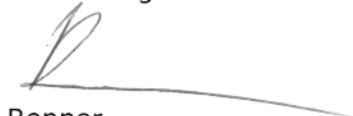
Sehr geehrte Frau Dähnert,

anbei meine Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

1. Unter 1.4.4 in der Begründung zum Vorentwurf ist angegeben, dass für die Löschwasserversorgung 96 m³/h über 2 Stunden zu gewährleisten sind. Unter 3.1.2 „Maß der baulichen Nutzung“ ist angegeben, dass die GRZ 0,8 betragen darf und die maximale Gebäudehöhe auf 18 Meter festgelegt wird. Aufgrund dieser Vorgaben ist eine GFZ > 1 möglich. Da die überwiegende Bauart ebenfalls nicht festgelegt ist, ist ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h über 2 Stunden sicherzustellen.
(Vgl. §3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG i.V.m. 3.1 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz)

Darüber hinaus gibt es von meiner Seite keine weiteren Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Renner
Sachbearbeiter Brandschutzdienststelle